

1	DAS ASYLVERFAHREN	1
1.1	Allgemeine Grundsätze	1
1.2	Rechtsschutz	9
1.3	Übergangsregelung zur Vertretung durch Hilfswerke	10
1.4	Verfahren am Flughafen	10
1.5	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	14
1.6	Zweitasyll	18
1.7	Familienasyl und asylrechtlicher Familiennachzug nach Art. 51 AsylG	19
1.8	Anhänge zur Weisung 1	23

1 DAS ASYLVERFAHREN

1.1 Allgemeine Grundsätze¹

Ein Asylgesuch ist an einem im Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) bezeichneten Ort einzureichen. Je nach Umständen ist für die Entgegennahme des Asylgesuchs die Grenzkontrolle an einem schweizerischen Flughafen, der Grenzposten oder ein Bundesasylzentrum (BAZ), mit Ausnahme der besonderen Zentren, zuständig (Art. 19 AsylG i. V. m. Art. 8 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen; AsylV 1; SR 142.311 und Art. 24a Abs. 3 AsylG). Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet (Art. 19 Abs. 1^{bis} AsylG).

Die Akten im Asylverfahren sind Bundesakten. Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet ausschliesslich die verfügende Bundesbehörde. Bei den kantonalen Behörden eingereichte Akteneinsichtsgesuche sind daher unverzüglich an das Staatssekretariat für Migration (SEM) oder an die Beschwerdeinstanz weiterzuleiten.

Aufgrund des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses sind sämtliche Angestellte des Bundes oder der Kantone sowie die beigezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher an das Amtsgeheimnis gebunden bzw. zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt namentlich auch gegenüber den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Verschwiegenheitspflicht wird strafrechtlich geahndet (Art. 293 und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB; SR 311.0). Der Leistungserbringer sowie die mit der Beratung und Rechtsvertretung betrauten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

¹ Fassung gemäss Änderung des AsylG vom 25.09.2015



1.1.1 Asylgesuche im Inland

Die Ziffer 1.1.1. der vorliegenden Weisung richtet sich an die kantonalen Behörden, an die kantonalen Polizeibehörden sowie an die Grenzwachtkorps; sie regelt die Entgegennahme von Asylgesuchen, sofern diese nicht am Flughafen (vgl. Weisung III / 1.4) gestellt werden.

1.1.1.1 Personen ohne Anwesenheitsbewilligung²

Ausländische Personen, die sich ohne gültige ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz aufhalten, insbesondere auch illegal eingereiste Personen, reichen ihr Asylgesuch bei einem BAZ ein, mit Ausnahme eines besonderen Zentrums (Art. 19 Abs. 1 und 24a Abs. 3 AsylG). Davon ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren, die ihren Eltern in die Schweiz nachreisen, sowie Personen in Haft oder im Strafvollzug (vgl. Art. 8 Abs. 3 und 4 AsylV 1). Das Verfahren in Fällen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 AsylV 1 richtet sich nach den Ziffern 1.1.1.3 und 1.1.1.4 dieser Weisung.

Melden sich ausländische Personen ohne gültige ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung bei einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde oder wird bei ihrer Anhaltung nach illegaler Einreise ersichtlich, dass sie ein Asylgesuch stellen wollen, verfährt die betreffende Behörde nach Artikel 8 Absatz 1 AsylV 1 (für den zeitlich befristeten Passierschein vgl. Anhang 1 zu Weisung III / 1; für das zuständige BAZ vgl. Anhang 4 zu Weisung III / 1). Kann das zuständige BAZ aus organisatorischen Gründen keine weiteren Asylsuchenden aufnehmen, teilt das SEM dem Kanton mit, in welches der anderen Zentren die Einweisung zu erfolgen hat.

Von vorhandenen Identitäts- und Reisepapieren erstellt die Behörde Kopien und leitet diese mit dem für das BAZ bestimmten Exemplar des Passierscheins an das BAZ weiter (Art. 10 AsylG und Abschnitt 1.1.1.7 Weisung III). Der asylsuchenden Person wird bekanntgegeben, dass sie sich spätestens im Verlauf des nächsten Arbeitstages im BAZ zu melden hat, dem sie zugewiesen wird (Art. 8 Abs. 2 AsylV 1). Diese Frist wird von der angegangenen Behörde im Passierschein vermerkt.

Vor Einreichung des Asylgesuchs im BAZ sind grundsätzlich keine Fürsorgeleistungen zu erbringen (Art. 80 Abs. 1 AsylG).

Auch ausländische Personen, die sich bei einer kantonalen Behörde zwecks Einreichung eines neuen Asylgesuchs melden, werden einem BAZ zugewiesen. Dies gilt nicht für Personen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines Asyl- und Wegweisungsentscheides ein erneutes Asylgesuch stellen wollen. Diese haben ihr Gesuch schriftlich einzureichen (Mehrfachgesuch nach Art. 111c AsylG).

1.1.1.2 Anhaltung bei der illegalen Einreise³

Eine Anhaltung im grenznahen Zwischengelände bei der illegalen Einreise nach Artikel 21 AsylG liegt dann vor, wenn ausländische Personen in einem Gebiet angehalten werden, in welchem regelmässig Aufgaben der Grenzüberwachung

² Fassung gemäss Änderung des AsylG vom 25.09.2015

³ Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2015



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

wahrgenommen werden – je nach Grenzverlauf und Topographie kann die Anhaltung auch einige Kilometer von der Grenze entfernt erfolgen. Überdies müssen die Umstände bei der Anhaltung auf einen zeitlich nicht weit zurückliegenden, illegalen Grenzübertritt schliessen lassen. Der «in flagranti» angehaltenen ausländischen Person, die ein Asylgesuch stellt, wird ein Passierschein mit dem Hinweis ausgestellt, wo sich das zuständige BAZ befindet.

Die zuständige Behörde verfährt im Weiteren nach Ziffer 1.1.1.1 dieser Weisung.

1.1.1.3 Den Eltern nachgereiste Kinder unter 14 Jahren⁴

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 AsylV 1 müssen sich Kinder unter 14 Jahren, die ihren Eltern nachgereist sind, nicht in ein BAZ begeben, um ein Asylgesuch einzureichen.

Die kantonale Behörde nimmt die Reise- und Identitätspapiere sowie alle anderen amtlichen Dokumente des asylsuchenden Kindes zu den Akten und stellt ihm den Ausweis N aus (Art. 10 Abs. 2 AsylG und Abschnitt 1.1.1.7 Weisung III). Auf die Erfassung der biometrischen Daten wird verzichtet (Art. 6 Abs. 1 der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten; AsylV 3; SR 142.314).

Die kantonale Behörde führt die ersten Erhebungen in Anwesenheit der gesetzlichen Vertretung gemäss Formular (vgl. Anhang 3 zu Weisung III / 1) – nötigenfalls nach Beizug eines Dolmetschers – durch und meldet das Asylgesuch zwecks Eintragung und Durchführung der Anhörung dem SEM.

Den Eltern nachgereiste Kinder werden dem Aufenthaltsort der Eltern (BAZ, Kanton) zugewiesen.

1.1.1.4 Asylgesuche aus der Haft oder dem Strafvollzug

Die kantonalen Behörden nehmen Asylgesuche von Personen entgegen, die sich in Haft oder im Strafvollzug befinden (Art. 8 Abs. 3 AsylV 1). Der Begriff Haft deckt alle Haftarten (Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Ausschaffungshaft usw.) ab.

1.1.1.4.1 Zuständigkeit für die Entgegennahme⁵

Zuständig für die Entgegennahme des Asylgesuchs ist der Kanton, der die Haft oder den Strafvollzug angeordnet hat. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Person in einem anderen Kanton in Haft befindet. In diesen Fällen jedoch kann der zuständige Kanton den Kanton des Haftstandorts um die Ausführung der einzelnen Handlungen, welche die Entgegennahme des Asylgesuchs begleiten, ersuchen.

1.1.1.4.2 Massnahmen⁶

Die kantonale Behörde hält die Personalien fest, erstellt Fotografien der asylsuchenden Person und nimmt die Reise- und Identitätspapiere sowie alle anderen amtlichen Dokumente zu den Akten (Art. 10 Abs. 2 AsylG sowie Art. 2b AsylV 1 und Abschnitt 1.1.1.7 Weisung III). Wurden im Strafverfahren noch keine Fingerabdruckbogen

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2015

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 12.12.2008



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

erstellt, ist dies Aufgabe der kantonalen Behörde. Im Falle einer Entlassung aus der Haft oder dem Strafvollzug bei noch hängigem Asylverfahren stellt sie der asylsuchenden Person einen Ausweis N aus. Die asylsuchende Person wird auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen und erhält gegen Empfangsbestätigung (Anhang 6 zu Weisung III / 1) das entsprechende Merkblatt (vgl. Anhang 7 zu Weisung III / 1) ausgehändigt. Dokumente werden gemäss Anhang 2 zu Weisung III / 1 sichergestellt.

Die kantonale Behörde meldet das Asylgesuch unter Beilegung zumindest der Personalien der asylsuchenden Person (vgl. Zuständigkeitsliste in Anhang 8 zu Weisung III / 1) und des Abgleichs der Fingerabdrücke mit der Zentraleinheit Eurodac zwecks Eintragung und Durchführung des Dublin-Verfahrens aufgrund der Dublin-Verordnung⁷ unverzüglich der zuständigen Stelle des SEM.

1.1.1.4.3 Verteilung auf die Kantone⁸

Asylsuchende, die ihr Gesuch aus der Haft oder dem Strafvollzug einreichen, werden an die Zahl zu übernehmender Asylsuchender desjenigen Kantons angerechnet, der den Strafvollzug oder die Hafteinweisung angeordnet hat. Verfügt die asylsuchende Person bereits über eine kantonale Aufenthaltsbewilligung, wird sie demjenigen Kanton angerechnet, der die Bewilligung erteilt hat.

1.1.1.5 Personen mit einer Anwesenheitsbewilligung

Ausländische Personen, die sich mit einer kantonalen Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz befinden und bei denen im Verlaufe ihres Aufenthaltes asylbegründende Umstände eintreten (sog. «réfugiés sur place»), reichen ihr Asylgesuch ebenfalls in einem BAZ ein.⁹ Es gelten sinngemäss die Ausführungen unter Ziffer 1.1.1.1 dieser Weisung.

1.1.1.6 An der Landesgrenze gestelltes Asylgesuch¹⁰

Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum um Asyl nachsuchen, an ein BAZ (Art. 21 AsylG).

Die zuständige Behörde verfährt im Weiteren nach Ziffer 1.1.1.1 dieser Weisung.

Minderjährige Kinder, die ihren Eltern in die Schweiz nachreisen, müssen diesen nach Ziffer 1.1.1.3 in deren Zuweisungskanton nachreisen. Falls die betreffenden

⁷ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. ABl. L 180 vom 29. Juni 2013

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28.09.2012 (Aufhebung von Art. 19 Abs. 2 AsylG, wonach Personen mit einer kantonalen Anwesenheitsberechtigung ihr Asylgesuch bei der Behörde des betreffenden Kantons einzureichen hatten)

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

Kinder unter 14 Jahren alt sind, stellen sie ihr Asylgesuch direkt bei den Behörden des Aufenthaltskantons ihrer Eltern (Art. 8 Abs. 4 AsylV 1). Sofern die nachgereisten Kinder zwischen 14 und 18 Jahren alt sind, reisen sie den Eltern an deren Aufenthaltsort nach – sprich, in deren Zuweisungskanton, falls bereits eine Zuweisung erfolgt ist oder ins entsprechende BAZ. Auch bei einer bereits erfolgten Zuweisung sind die Kinder gehalten, ihr Asylgesuch in einem BAZ einzureichen.

1.1.1.7 Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten¹¹

Behörden und Amtsstellen stellen zuhanden des SEM Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente von asylsuchenden Personen sicher, sofern diese Dokumente Hinweise auf die Identität der betreffenden Person geben (Art. 10 Abs. 2 AsylG). Die Dokumente sind unverzüglich im Original dem SEM zu übermitteln. Zu den anderen Dokumente gehören insbesondere Zivilstandsdokumente, Nachweise über die Familienbeziehungen sowie Taufscheine (vgl. Art. 2b Abs. 2 AsylV 1). Diese Dokumente sind auch nach einem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens zuhanden des SEM sicherzustellen, solange die betroffenen Person nicht über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt (vgl. Art. 2b Abs. 3 AsylV 1). Pässe oder Identitätsausweise, die in der Schweiz anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen oder abgewiesenen Asylsuchenden von deren Heimatstaat ausgestellt wurden, sind ebenfalls zuhanden des SEM einzuziehen (Art. 10 Abs. 5 AsylG).

Überprüft eine kantonale oder sonstige Behörde ein oben genanntes Dokument auf dessen Authentizität, so ist das Resultat der Untersuchung dem SEM mitzuteilen. Handelt es sich dabei um verfälschte oder gefälschte Dokumente oder um echte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, so können diese vom SEM eingezogen oder zuhanden des Berechtigten sichergestellt werden.

1.1.1.8 Asylverfahren und Eurodac-System

Nach Artikel 102a^{bis} AsylG muss das SEM innerhalb von 72 Stunden verschiedene Daten, darunter die Fingerabdrücke der asylsuchenden Personen, an die Zentraleinheit Eurodac übermitteln. Die übermittelten Daten werden gespeichert und mit den im System bereits vorhandenen Daten verglichen.

Das SEM wird so über das Vorliegen eines früheren Asylgesuchs oder eine illegale Einreise in den Schengen-Raum informiert. Dies kann ein Beweismittel darstellen im Hinblick auf die Durchführung eines Dublin-Verfahrens.

Von Kindern unter 14 Jahren werden grundsätzlich keine biometrischen Daten für Eurodac erhoben.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014



1.1.2 Das Asylverfahren im BAZ: Dublin- und beschleunigtes Verfahren

Das beschleunigte Verfahren folgt einem strikten Ablauf und ist zeitlich über alle Stufen getaktet. Sämtliche Asylsuchende werden innerhalb von 72 Stunden nach Einreichung ihres Gesuchs einem BAZ mit Verfahrensfunktion der sechs Asylregionen zugewiesen (Faktenblatt 3, Regionen und Bundesasylzentren, Juli 2017). Die Asylsuchenden werden während des Dublin- sowie des beschleunigten Verfahrens in einem BAZ untergebracht. Die maximale Aufenthaltsdauer in einem BAZ beträgt 140 Tage (Art. 24 Abs. 4 AsylG). Diese kann angemessen verlängert werden, wenn zusätzliche Abklärungen getätigt werden müssen, welche wenig Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist beispielsweise bei einer einfachen Dokumentenprüfung oder einer kurzen zusätzlichen Anhörung zu einer konkreten Fragestellung im Rahmen des Asylgesuches der Fall. Auch soll die maximale Aufenthaltsdauer in einem BAZ dann verlängert werden können, wenn bei einer hängigen Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein Urteil in kürzester Zeit erwartet werden kann (Art. 14 Abs. 2 AsylV1; Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren). Ist der Vollzug der Wegweisung bei einem rechtskräftigen materiell ablehnenden oder rechtskräftigen Nichteintretensentscheid absehbar, soll die maximale Aufenthaltsdauer ebenfalls verlängert werden können. Ansonsten erfolgt nach Ablauf der Höchstdauer eine Zuweisung an einen Kanton (Art. 24 Abs. 4 AsylG).

1.1.2.1 Die Vorbereitungsphase (Art. 26 AsylG)

Mit der Einreichung eines Asylgesuchs in einem BAZ beginnt die Vorbereitungsphase, welche maximal 21 Kalendertage dauert. Diese kurze Frist erfordert die Zusammenarbeit aller involvierten Akteure (Spezialisten für die Dokumentenprüfung, Rechtsvertretung und Rückkehrberatung etc.) vor Ort in den BAZ (Faktenblatt 2, Asylverfahren). Die Vorbereitungsphase ermöglicht es, die zur Durchführung eines Asylverfahrens notwendigen Vorabklärungen unmittelbar nach Eintritt in ein BAZ vorzunehmen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die Frage der Zuständigkeit der Schweiz zu klären sowie die spätere Anhörung zu den Asylgründen vorzubereiten. Bei Dublin-Verfahren dauert die Vorbereitungsphase maximal zehn Kalendertage. Bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen findet keine Vorbereitungsphase statt (Art. 111b Abs. 1 und 111c Abs. 1 AsylG).

In der Vorbereitungsphase werden insbesondere die Personendaten der Betroffenen aufgenommen und registriert. Ferner werden die Identität, die vorgelegten Beweismittel sowie die Reise- und Identitätsdokumente überprüft und weitere identitäts- und herkunftsspezifische Abklärungen getroffen. Das SEM kann in der Vorbereitungsphase Dritte mit administrativen Aufgaben betrauen (z.B. Erhebung der Personalien, Erstellung von Fingerabdruckbogen und Fotografien, Art. 26 Abs. 5 AsylG).

In der Vorbereitungsphase wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens vorerst im Rahmen eines Dublin-Gesprächs geklärt (Prüfung der



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

Eintretensfrage). Dieses Gespräch findet bei Personen, die geltend machen unbegleitet und minderjährig zu sein, nicht statt. Bei dieser Personengruppe wird anstelle des Dublin-Gesprächs eine Erstbefragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende durchgeführt. Im Rahmen dieser Gespräche können auch sicherheitsrelevante Fragen geklärt werden. Wenn im Dublin-Gespräch festgestellt wird, dass mutmasslich ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist, wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet. Andernfalls wird eine Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt (Art. 29 AsylG). In gewissen Fällen ist eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen innerhalb des beschleunigten Verfahrens nötig, in diesem Fall wird die erste Anhörung der Vorbereitungsphase angerechnet (Art. 26 Abs. 3 AsylG).

1.1.2.2 **Gesundheitliche Beeinträchtigungen**

Asylsuchende müssen die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits bei der Gesuchseinreichung bekannt sind, unmittelbar nach der Gesuchseinreichung, spätestens jedoch bei der Anhörung zu den Asylgründen oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs geltend machen (vgl. Art. 26a Abs. 1 AsylG). Ist dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, werden gesundheitliche Beeinträchtigungen dennoch berücksichtigt, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann. Eine Glaubhaftmachung reicht ausnahmsweise dann aus, wenn entschuld bare Gründe für die Verspätung vorliegen oder im Einzelfall ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann (vgl. Art. 26a Abs. 2 AsylG). Im Rahmen der Vorbereitungsphase unterbreiten asylsuchende Personen eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe der für den Vollzug einer Wegweisung relevanten medizinischen Daten an die Vollzugsbehörden. Wird eine solche Einwilligung nicht erteilt, so dürfen die entsprechenden Daten nicht weitergegeben werden, da es sich hier um besonders schützenswerte Personendaten handelt (vgl. zum Ganzen Art. 3 Bst. c Ziff. 2, Art. 4 Abs. 5 und Art. 17 Abs. 2 Bst. c Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, [DSG]).

1.1.2.3 **Die Taktenphase (Art. 26c AsylG)**

Ist die Vorbereitungsphase abgeschlossen, folgt unmittelbar das getaktete Verfahren. Im getakteten Verfahren werden in einem kurzen und strukturierten Ablauf festgelegte Verfahrensschritte durchgeführt.

Die Taktenphase beginnt mit der Anhörung zu den Asylgründen bzw. der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Art. 36 AsylG. Nach der Anhörung findet eine Triage statt, wonach entweder das beschleunigte Verfahren fortgeführt wird oder ein Wechsel in das erweiterte Verfahren und damit auch eine Zuweisung in einen Kanton stattfindet. Ein solcher Wechsel findet dann statt, wenn nicht innerhalb von acht Arbeitstagen ein erstinstanzlicher Entscheid gefällt werden kann, beispielsweise weil weitere Abklärungen notwendig sind (Art. 26d, 37 Abs. 2 AsylG). Bei einem ablehnenden Asylentscheid (mit oder ohne Anordnung des Wegweisungsvollzugs) wird zunächst ein Entwurf des Asylentscheids redigiert und dieser vor dem Erlass der definitiven



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

Verfügung der zuständigen Rechtsvertretung zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Regelung gilt nicht für das Dublin-Verfahren. Schliesslich wird der definitive Asylentscheid mit Würdigung der Stellungnahme ausgearbeitet und dem mit der Beratung und Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer bzw. bei Verzicht auf eine zugewiesene Rechtsvertretung der asylsuchenden Person oder deren bevollmächtigten Person eröffnet (Art. 12a Abs. 2 und 3 AsylG).

Resultiert ein positiver Asylentscheid oder wird die betroffene Person, da deren Wegweisung nicht vollzogen werden kann, vorläufig aufgenommen, erfolgt anschliessend eine bevölkerungsproportionale Kantonszuweisung (vgl. Art. 21 Abs. 2 AsylV 1 sowie Faktenblatt 6 «Verteilmechanismus»). Bei einem negativen Entscheid erfolgt eine Zuteilung an einen Kanton zwecks Durchführung des Wegweisungsvollzuges (vgl. Art. 23 AsylV 1). Der Kanton kann auf Gesuch hin Nothilfe gewähren (Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren zu Art. 23 AsylV1). Die betroffenen Personen halten sich bis zum Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen in den BAZ auf, und es wird so rasch als möglich die Wegweisung direkt ab BAZ vollzogen. Die Ausreisefrist bei Entscheiden, welche im beschleunigten Verfahren getroffen wurden, beträgt sieben Tage (Art. 45 Abs. 2 AsylG). Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (Art. 45 Abs. 2^{bis} AsylG). Lässt sich die Wegweisung nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen vollziehen bzw. ist die Abreise zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, wird die ausreisepflichtige Person aus dem BAZ ausgeschlossen und in den zuständigen Kanton überwiesen. Der Kanton erhält für seine Vollzugsaufgabe eine Kompensation (Faktenblatt 7 «Kompensationsmodell»).

Bei den genannten Fristen handelt es sich um Ordnungsfristen, welche um einige Tage überschritten werden können, wenn nicht umfangreiche aber notwendige Abklärungen zum Sachverhalt vorgenommen werden müssen (z.B. wenn eine zusätzliche Anhörung erforderlich wird oder ein Dokument kurzfristig beschafft werden muss, vgl. Art. 37 Abs. 3 AsylG). Berechnet sich eine Frist im Asylverfahren nach Arbeitstagen, so gelten Samstage, Sonntage, Feiertage des Bundes sowie nach kantonalem Recht am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihrer Vertretung anerkannte Feiertage nicht als Arbeitstage (Art. 1c AsylV1).

1.1.3 Das Asylverfahren nach der Kantonszuweisung: Erweitertes Verfahren (Art. 26d AsylG)

Stellt sich im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen heraus, dass ein Entscheid zum Asylgesuch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist (z.B. weil weitere Abklärungen notwendig sind), wird das Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt, und es erfolgt eine Zuweisung in den zuständigen Kanton zur weiteren Unterbringung (Triage, vgl. Art. 26d AsylG). Gleiches gilt für Fälle, in welchen über ein Asylgesuch im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder des beschleunigte



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

Verfahrens innert 140 Tagen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (Art. 26b AsylG und Art. 21 Abs. 2 Bst. c AsylV 1). Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Behandlung eines Asylgesuchs im erweiterten oder beschleunigten Verfahren. Das SEM erlässt für die Zuteilung ins erweiterte Verfahren eine Zwischenverfügung, welche nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden kann (Art. 107 Abs. 1 AsylG).

Bei der Zuweisung wechselt die betroffene Person ihren Aufenthaltsort von einem BAZ in eine kantonale Unterbringungsstruktur. In der Regel soll im erweiterten Verfahren ein erstinstanzlicher Entscheid rund zwei Monate nach Abschluss der Vorbereitungsphase vorliegen. Der Zuweisungskanton bleibt sowohl bei einem positiven als auch bei einem negativen Asylentscheid für die weiteren Schritte (Integration oder Vollzug der Wegweisung) zuständig (Faktenblatt 2, Asylverfahren).

Die Ausreisefrist bei negativen Asylentscheiden mit Anordnung des Wegweisungsvollzuges, welche im erweiterten Verfahren getroffen wurden, beträgt zwischen sieben und 30 Tagen (Art. 45 Abs. 2 AsylG). Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (Art. 45 Abs. 2^{bis} AsylG).

1.1.3.1 Die Behandlungsstrategie

Das AsylG enthält keine abschliessende Regelung, wann das erweiterte Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 26d AsylG). Es sieht jedoch vor, dass das SEM im Rahmen einer Behandlungsstrategie festlegt, welche Asylgesuche prioritär zu behandeln sind (Art. 37b AsylG). Bei der Festlegung der Behandlungsstrategie muss das SEM neben der Situation in den Herkunftsstaaten u.a. auch die Anzahl eingereicherter Asylgesuche, die Asylpraxis der EU-Staaten zu den jeweiligen Herkunftsstaaten und die offensichtliche Begründetheit oder Unbegründetheit der Asylgesuche berücksichtigen.

1.2 Rechtsschutz

Asylsuchende Personen, deren Gesuch in einem BAZ oder am Flughafen behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung (Art. 22 Abs. 3^{bis} und Art. 102f AsylG). Der Rechtsschutz in den BAZ ist auf Gesetzesstufe in den Artikeln 102f bis 102k AsylG geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sinngemäss auch für den Rechtsschutz im Verfahren am Flughafen Anwendung. Die Ausführungsbestimmungen dazu bilden Artikel 52a bis 52e AsylV1. Im erweiterten Verfahren nach Zuweisung auf die Kantone haben asylsuchende Personen bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung (Art. 102l Abs. 1 AsylG). Im AsylG wird der Rechtsschutz im erweiterten Verfahren in Artikel 102l und in der AsylV 1 in Artikel 52a (Grundsätze des Rechtsschutzes) sowie Artikel 52f bis 52k geregelt.



Die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren ist in Artikel 102m des AsylG und in Artikel 53 der AsylV 1 geregelt.

Ergänzende Erläuterungen zum Rechtsschutz im Asylverfahren sind im [„Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren \(Neustrukturierung des Asylbereichs\)“](#); Änderung der AsylV 1, der AsylV 2, der AsylV 3 und der VVWAL“ vom Mai 2018, festgehalten.

1.3 Übergangsregelung zur Vertretung durch Hilfswerke

Asylgesuche, die vor dem 1. März 2019 eingereicht wurden, sind nach altem Recht zu behandeln. Die bis dahin gültige Regelung der Hilfswerkvertretung ist somit weiterhin zu beachten.

1.4 Verfahren am Flughafen

1.4.1 Feststellungen zur Person und zum Reiseweg¹²

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung für Personen, die an einem Flughafen ein Asylgesuch stellen, ist einzig das SEM zuständig (Art. 22 AsylG). Asylsuchenden Personen, die mit gefälschten bzw. nicht der Person zugehörigen Reisepapieren aus einem Schengen- oder Dublinstaat oder mit einem Schengenvisum anreisen, wird die Einreise verweigert.

Stellt eine ausländische Person ein Asylgesuch an den Flughäfen Zürich oder Genf, so nimmt die zuständige kantonale Behörde (Flughafenpolizei) die Personalien der asylsuchenden Person auf und überprüft diese. Zudem erstellt sie Fingerabdrücke und Fotografien der asylsuchenden Person zum Zweck der Registratur und zum Abgleich im automatisierten Fingerabdrucksystem (AFIS) sowie in der Zentraleinheit Eurodac (Art 22 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und Abs. I. 1^{ter} AsylG)¹³. Am Flughafen Genf übernimmt die Eidgenössische Zollverwaltung diese Aufgaben.

Die Flughafenpolizei/GWK informiert die asylsuchende Person über den Ablauf des Flughafenverfahrens, die Zuweisung einer Rechtsvertretung, auf welche sie analog den asylsuchenden Personen in den BAZ ebenfalls einen Anspruch hat, und weist sie auf die Eröffnung der Einreiseverweigerung innert zwei Tagen hin. Die asylsuchende Person bestätigt per Unterschrift den Erhalt der Informationen und die

¹² Fassung gemäss Änderung vom 12.12.2008

¹³ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. L 180/1 vom 29. Juni 2013



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

Zuteilung einer gesetzlich zugewiesenen Rechtsvertretung. Das Asylgesuch wird unverzüglich dem SEM und dem Leistungserbringer des Rechtsschutzes gemeldet.

Die Meldung an das SEM beinhaltet die Personalien der asylsuchenden Person, Kopien von Ausweispapieren und Flugscheinen, die unterschriebene Mandatsanzeige und, falls bekannt, Angaben zur Flugroute.

Die Meldung an den Leistungserbringer des Rechtsschutzes beinhaltet die Personalien der asylsuchenden Person, die Mandatsanzeige, das rechtliche Gehör zum Zuweisungsentscheid sowie den Termin des mündlichen rechtlichen Gehörs bzw. der Eröffnung des Zuweisungsentscheids.

Der Leistungserbringer übernimmt in Personalunion die rechtliche Vertretung sowie die Beratung über das Asylverfahren im Flughafenverfahren. Die Rechtsvertretung übernimmt die Aufgabe als Vertrauensperson für eine minderjährige Person, solange sich diese im Flughafenverfahren befindet (Artikel 17 Abs. 3 Bst. a AsylG).

In Fällen von Asylgesuchen, welche an den übrigen schweizerischen Flughäfen oder Flugplätzen eingereicht werden (z. B. am Euro Airport Basel-Mulhouse-Freiburg), wird die Einreise bewilligt und die betroffene asylsuchende Person durch die zuständige Grenzkontrollbehörde begleitet in das nächstgelegene BAZ zugeführt zur Durchführung des Asylverfahrens im Inland.

1.4.2 Sofortige Bewilligung der Einreise¹⁴

Bewilligt das SEM die sofortige Einreise gestützt auf die Erhebungen namentlich aufgrund der Bestimmungen in Art. 22 Abs. 1^{ter} Bst. a und b AsylG (vgl. Dublin-Verordnung)¹⁵, so trifft die Flughafenpolizei/GWK die folgenden Massnahmen:

- Zuweisung der asylsuchenden Person in das zuständige BAZ Boudry bzw. Zürich.
- Die Flughafenpolizei stellt der asylsuchenden Person im Auftrag des SEM einen zeitlich befristeten Passierschein aus.
- Die Flughafenpolizei/GWK stellt sämtliche Identitäts- und Reisepapiere und mitgeführte Unterlagen, die die asylsuchende Person besitzt, sicher und vermerkt die Identitäts- und Reisepapiere auf dem Passierschein. Das für das BAZ bestimmte Exemplar des Passierscheins und sämtliche abgenommenen Dokumente und Unterlagen werden unverzüglich an das BAZ weitergeleitet. Die Reise- und Identitätspapiere werden im BAZ zu den Akten genommen.
- Die Flughafenpolizei gibt der asylsuchenden Person die Frist bekannt, innert welcher sie sich im BAZ zu melden hat. Diese beträgt analog zu Art. 8 Abs. 2 AsylV 1 24 Stunden.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 12.12.2008

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.



- Mittellosen Personen wird bei Bedarf auf Kosten des Bundes ein Transportgutschein ausgehändigt.

1.4.3 Abklärungen vor dem Entscheid über die Einreisebewilligung¹⁶

Wird aufgrund der Erhebungen sowie der Prüfung des SEM nach Art. 22 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} AsylG, das heisst u. a. der Zuständigkeitsprüfung zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Kriterien der Dublin-Verordnung, die Einreise nicht sofort bewilligt, wird der asylsuchenden Person nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Einreise vorläufig verweigert, und das SEM weist ihr für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens, längstens für 60 Tage, einen Aufenthaltsort am Flughafen zu. Das SEM übernimmt die Kosten für die Unterbringung der asylsuchenden Person am Flughafen; für die Bereitstellung einer kostengünstigen Unterkunft sind die Flughafenbetreiber verantwortlich (Art. 22 Abs. 3 AsylG).

Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung in den Transitbereich werden, falls die asylsuchende Person nicht auf die zugewiesene Rechtsvertretung verzichtet hat, gegenüber dem mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer innert zwei Tagen nach der Gesuchseinreichung durch die Flughafenpolizei/GWK eröffnet. Hat die asylsuchende Person auf die zugewiesene Rechtsvertretung verzichtet, erfolgt die Eröffnung an die asylsuchende Person selbst (Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 AsylG). Das GWK/die Flughafenpolizei zieht dazu eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher (telefonisch oder vor Ort) bei.

Die asylsuchende Person kann gegen die vorläufige Verweigerung der Einreise bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen (Art. 108 Abs. 3 und 4 AsylG). Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen kann jederzeit mittels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht beantragt werden (Art. 108 Abs. 5 AsylG). Heisst das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde der asylsuchenden Person gegen den Zuweisungsentscheid nach Art. 22 Abs. 4 AsylG gut, verfügt das SEM ebenfalls die Einreise und weist die Person einem BAZ zu. Dasselbe gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde nach Artikel 23 Abs. 1 AsylG gutheisst und innerhalb der maximal 60-tägigen Aufenthaltsdauer keine neue Verfügung erlassen werden kann. Bewilligt das SEM die Einreise der asylsuchenden Person, so trifft das SEM die gemäss Ziffer 1.5.2 vorgesehenen Massnahmen hinsichtlich der Zuweisung an ein BAZ.

Zugleich mit der Zuweisungsverfügung an einen Aufenthaltsort organisiert das SEM eine erste Befragung. Diese wird am Flughafen Zürich durch die Flughafenpolizei durchgeführt. Am Flughafen Genf führt die Flughafenpolizei keine Befragung durch. Die Befragung liegt in der Kompetenz des SEM.

In dieser Befragung sind namentlich die Identität und Nationalität der gesuchstellenden Person, ihre Beziehungen zu in der Schweiz und in Drittstaaten lebenden Personen, der Reiseweg, die Umstände der Ausreise sowie summarisch die Asylgründe

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2015



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

abzuklären. Gestützt auf die in Ziffer 1.4.2 erwähnte Dublin-Verordnung ist insbesondere der relevante Sachverhalt zur Bestimmung der Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens zu eruieren. Dabei ist Folgendes abzuklären:

- Ein rechtmässiger Aufenthalt eines Angehörigen in einem Vertragsstaat bei unbegleiteten Minderjährigen (Art. 8 Dublin-Verordnung);
- Aufenthalt eines Familienangehörigen mit Flüchtlingsstatus, subsidiärem Schutz oder hängigem Asylverfahren in einem Vertragsstaat (Art. 9 und 10 Dublin-Verordnung);
- Besitz eines gültigen oder höchstens seit 2 Jahren abgelaufenen Aufenthaltstitels oder eines gültigen oder höchstens seit 6 Monaten abgelaufenen Visums, welches durch einen Vertragsstaat ausgestellt wurde (Art. 12 Dublin-Verordnung);
- Illegaler oder visumfreier Grenzübertritt in einen Vertragsstaat in den letzten 12 Monaten oder bereits absolvierter Aufenthalt von mindestens 5 Monaten in einem Vertragsstaat (Art. 13 und Art. 14 Dublin-Verordnung).

Bei der Durchführung der ersten Befragung wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen. Über die Befragung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von den beteiligten Personen unterschrieben. Am Flughafen Genf nimmt das SEM nach Abschluss der Befragung das Protokoll zu den Akten. Am Flughafen Zürich reicht die Flughafenpolizei das Protokoll zu Händen des SEM zu den Akten.

Das SEM kann bei noch nicht genügend erstelltem Sachverhalt weitere Untersuchungsmassnahmen anordnen.

1.4.4 **Entscheid des SEM über den Fortgang des Verfahrens**

Gestützt auf das Befragungsprotokoll und allfällige weitere Untersuchungsmassnahmen (vgl. Ziff. 1.5.3) trifft das SEM entsprechend der jeweiligen Sachlage einen der folgenden Entscheide:

- Der asylsuchenden Person wird die Einreise bewilligt und sie wird direkt dem BAZ Boudry bzw. Zürich zugewiesen
- Das SEM hört die asylsuchende Person im Hinblick auf einen materiellen Asylentscheid nach Artikel 40 AsylG an oder gewährt das rechtliche Gehör hinsichtlich eines Nichteintretensentscheids nach Artikel 31a AsylG.

Kann ein entsprechender Entscheid seit Einreichung des Asylgesuchs nicht innert 20 Tagen eröffnet werden, verfügt das SEM die Einreise und weist die Person einem Kanton oder einem BAZ zu (Art. 23 Abs. 2 AsylG).

Die entsprechenden Entscheide werden an den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer durch Aushändigung eröffnet (Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 12a Abs. 1 und 2 AsylG). Dieser gibt der zugewiesenen Rechtsvertretung die Eröffnung am gleichen Tag bekannt. Hat die asylsuchende Person auf die zugewiesene Rechtsvertretung verzichtet, erfolgt die Eröffnung des Entscheids durch Aushändigung an die asylsuchende Person durch die Flughafenpolizei, das GWK oder das SEM (Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 12a Abs. 1 und 3 AsylG).



1.4.5 Wegweisungsverfahren am Flughafen¹⁷

Nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheids wird die ausländische Person direkt ab Flughafen durch die zuständige Flughafenbehörde in den Herkunfts-, Heimat- oder Drittstaat bzw. nach Entscheideröffnung in den zur Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Kriterien der Dublin-Verordnung zurückgeführt. Falls die Person einer Fluggesellschaft zugewiesen werden kann, ist sie der Fluggesellschaft zu übergeben und an die letzte Herkunftsdestination zurückzubefördern.

Ist die Zuordnung an eine Fluggesellschaft nicht möglich, regelt die Flughafenbehörde mit der Abteilung Rückkehr des BAZ Boudry bzw. Zürich die Modalitäten der Papierbeschaffung und der Ausreise auf dem Luftweg.

Im Fall einer freiwilligen Rückkehr im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms ist das zuständige Bundesasylzentrum in Zusammenarbeit mit der RKB bzw. der zuständigen Rückreiseorganisation (Zürich etwa: IOM) für die Ausreisemodalitäten verantwortlich.

1.5 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

1.5.1 Ziel und Geltungsbereich

Ziffer 1.5. der vorliegenden Weisung hat zum Ziel, die kantonalen Behörden über besondere Verfahrensaspekte bei Asylgesuchen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) zu informieren.

Gestützt auf Artikel 1a Buchstabe d AsylV 1 gilt als minderjährig, wer nach Artikel 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige Person in Wirklichkeit volljährig ist, so kann das SEM ein Altersgutachten veranlassen (Art. 17 Abs. 3^{bis} AsylG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 AsylV 1). Als unbegleitet gilt eine minderjährige Person, die von den Eltern getrennt wurde und von keiner erwachsenen Person, der diese Verpflichtung von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre, unterstützt wird.

Die vorliegende Weisung gilt sinngemäss auch für schutzbedürftige unbegleitete minderjährige Personen im Verfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach Artikel 66 ff. AsylG.

1.5.2 Einreichung des Asylgesuches und Priorisierung¹⁸

Hinsichtlich der Einreichung des Asylgesuchs gelten die entsprechenden allgemeinen Weisungen (vgl. Weisung III / 1.1.1 sowie Weisung III / 1.5).

Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind prioritär zu behandeln (Art. 17 Abs. 2^{bis} AsylG).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2015

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014



1.5.3 Schutzmassnahmen für UMA

1.5.3.1 Ernennung

Gemäss dem Asylgesetz nimmt die zugewiesene Rechtsvertretung nach Einreichung des Asylgesuches während der Dauer des Verfahrens im BAZ oder am Flughafen die Interessen von unbegleiteten Minderjährigen als Vertrauensperson wahr (Art. 17 Abs. 3 lit. a AsylG). Dies ist auch dann der Fall, wenn unbegleitete Minderjährige ausserhalb eines BAZ, aber in Bundeszuständigkeit untergebracht sind, beispielsweise in einem Kinderheim oder einer anderen geeigneten Institution. Wird eine betroffene Person einem Kanton zugewiesen (z.B. im erweiterten Verfahren oder wenn nach Ablauf von 140 Tagen Aufenthalt im BAZ der Asyl- und Wegweisungsentscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist), sind die kantonalen Behörden verpflichtet, sofort eine Beistand- oder Vormundschaft nach den Bestimmungen über den Kinderschutz des ZGB einzusetzen (vgl. insbesondere Art. 307 ff. und Art. 327a ff. ZGB). Ist die Errichtung einer Beistand- oder Vormundschaft nicht sofort möglich, soll unverzüglich eine Vertrauensperson ernannt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende auch nach der Zuweisung in den Kanton einen möglichst lückenlosen Zugang zu einer Vertrauensperson haben.

Wird eine unbegleitete minderjährige Person keinem Kanton zugewiesen, da deren Vollzug der Wegweisung bereits angeordnet worden ist und deren Asylentscheid in einem BAZ in Rechtskraft erwachsen ist oder deren Asylgesuch in einem BAZ abgeschrieben wurde (Art. 27 Abs. 4 AsylG), ist es Sache des Aufenthaltskantons für die unbegleitete minderjährige Person unverzüglich eine Vertrauensperson zu ernennen (Art. 7^{quinques} AsylV 1).

Gemäss Artikel 102h Abs. 1 AsylG kann eine asylsuchende Person auf die zugewiesene Rechtsvertretung verzichten. Bei einer unbegleiteten minderjährigen Person setzt dieser Entscheid die Urteilsfähigkeit voraus, wobei es bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit einerseits auf den konkreten Sachverhalt und andererseits auf das Entwicklungsstadium des Kindes ankommt. Auch wenn die zugewiesene Rechtsvertretung in diesen Fällen die unbegleitete minderjährige Person nicht mehr vertritt, so bleibt sie jedoch weiterhin als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes oder am Flughafen zuständig (Abs. 2^{ter}). Dies, weil es sich bei der Beiordnung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende um eine zwingend anzuordnende Massnahme zur Wahrung der Verfahrensrechte und -pflichten für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren sowie der übergeordneten Interessen des Kindes handelt (siehe hierzu Urteil D-5672/2014 vom 6. Januar 2016 des Bundesverwaltungsgerichtes). Die im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, der nationalen Gesetzgebung und der Rechtsprechung gestellten Anforderungen sind stets Rechnung zu tragen.

1.5.3.2 Aufgaben¹⁹

Die Rolle der Vertrauensperson ist in einem weiteren Sinn zu verstehen und beinhaltet die Aufgaben eines Vormundes im Sinne der Rechtsprechung (EMARK 2003/1

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2015



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

und EMARK 2006/14) oder eines Beistandes im Sinne von Artikel 306 Abs. 2 ZGB. Die Kernaufgabe der Vertrauensperson ist die Wahrnehmung der Interessen der unbegleiteten minderjährigen Person bzw. die Sicherstellung des Kindeswohls im Asyl- und Dublin-Verfahren. Dafür sind nicht nur Kenntnisse des Asylrechts und des Rechts betreffend Dublin-Verfahren sondern auch des Kinderrechts notwendig. Zudem muss die Vertrauensperson auch über Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen verfügen. Bereits die Schweizerische Asylrekurskommission hat festgehalten, dass die Funktion der Vertrauensperson vielfältiger Natur ist und neben der Wahrung der Interessen im eigentlichen Asylverfahren auch administrative und organisatorische Aufgaben umfasst (z.B. Betreuung am Wohnort, Regelung versicherungstechnischer Fragen, Sicherstellung einer allfälligen medizinischen oder psychologischen Behandlung usw.; vgl. EMARK 2003 Nr. 1). Die Vertrauensperson ist die Schnittstelle zur KESB und weiteren kantonalen Institutionen und unterstützt das SEM bei den Abklärungen zur Herkunft, zum familiären und sozialen Umfeld (inkl. Abklärung Verwandtenunterbringung) sowie zu allfälligen Risiken (Anzeichen auf Menschenhandel, Kriminalität etc.) oder bei der Vernetzung mit spezialisierten Fachstellen.

Die Verantwortung für die Unterbringung, die Betreuung und die medizinische Versorgung liegt beim SEM respektive den Kantonen, sobald eine Kantonszuweisung erfolgt ist. Falls die Vertrauensperson Massnahmen als notwendig erachtet, involviert sie das SEM respektive die zuständigen kantonalen Stellen. Dies setzt voraus, dass die Vertrauensperson zwingend nebst profunden Kenntnissen der Kinderrechte im Allgemeinen und des Asylrechts im Speziellen auch über Erfahrung in der Betreuung von Minderjährigen verfügen muss.

Die ergänzten Anforderungen, welche das SEM an die zukünftige Vertrauensperson in den Zentren des Bundes stellt, tragen auch den Empfehlungen der SODK zu den unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich Rechnung. Sie dienen den kantonalen Behörden als Zielvorgaben, welches Anforderungsprofil eine Vertrauensperson erfüllen muss.

Obwohl die Stellung der Vertrauensperson einer Beistandschaft nach ZGB gleicht, entbindet die Ernennung einer Vertrauensperson die Kinderschutzbehörde nicht, kinderschutzrechtliche Massnahmen anzuordnen. Die Ernennung einer Vertrauensperson ist deshalb nicht alternativ zu einer Beistandschaft oder Vormundschaft zu sehen, sondern als Übergangslösung bis zur schnellstmöglichen Ernennung eines Beistandes oder eines Vormundes (vgl. auch Art. 327a ff. ZGB).

1.5.3.3 Meldung von UMA an die kantonalen Behörden²⁰

Die zugewiesene Rechtsvertretung im BAZ stellt in ihrer Funktion als Vertrauensperson die Koordination mit den zuständigen kantonalen Behörden sicher (Art. 17 Abs. 3 lit. a AsylG), damit die zuständigen kantonalen Behörden frühzeitig über den Aufenthalt eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden informiert sind und so rasch als möglich vormundschaftliche Massnahmen ergreifen können. Die Meldung an den zuständigen Kanton erfolgt im gegebenen Zeitpunkt durch das SEM.

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2015



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

Die zuständige kantonale Behörde ist verpflichtet, dem SEM oder dem Bundesverwaltungsgericht und der minderjährigen Person die Ernennung der Vertrauensperson und sämtliche vormundschaftlichen Massnahmen unverzüglich mitzuteilen (Art. 7 Abs. 4 AsylV 1).

1.5.3.4 Dauer des Mandats

Die Tätigkeit der zugewiesenen Rechtsvertretung als Vertrauensperson beginnt bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nach der Einreichung des Asylgesuches. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht klar feststeht, ob die Altersangaben der betroffenen Person dem tatsächlichen Alter entsprechen und dies noch vom SEM abgeklärt werden muss. Die Tätigkeit der Vertrauensperson dauert an, solange sich die unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Personen im BAZ oder am Flughafen aufhalten oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit (Art. 7 Abs. 2 AsylV 1).

Im beschleunigten Verfahren bedeutet dies in der Regel bis zum Vollzug einer allfälligen Wegweisung oder der Gewährung von Asyl bzw. einer vorläufigen Aufnahme. Im erweiterten Verfahren dauert die Tätigkeit der Rechtsvertretung als Vertrauensperson hingegen in der Regel bis zum Entscheid, dass ein erweitertes Verfahren zur Anwendung kommt.

Im Dublin-Verfahren dauert die Tätigkeit der zugewiesenen Rechtsvertretung als Vertrauensperson bis zur Überstellung der unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Person in den zuständigen Dublin-Staat oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Sie erstreckt sich auch auf die Verfahren nach den Artikeln 76a und 80a AIG (Art. 7 Abs. 2^{bis} AsylV 1).

Beim Übertritt ins erweiterte Verfahren geht die Zuständigkeit zur Einsetzung einer Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 lit. b AsylG an den Kanton über. Ist die Errichtung einer Beistandschaft oder Ernennung einer Vormundschaft nicht sofort möglich, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson (Art. 7 Abs. 2^{quater} AsylV 1).

In Fällen, in denen die gesetzliche Vertretung zum Schutze der Interessen der unbegleiteten minderjährigen Person um die Weiterführung des Mandats im Sinne einer Rechtsberatung ersucht, muss die Gültigkeitsdauer des entsprechenden Mandats klar festgelegt und dem SEM unverzüglich mitgeteilt werden.

1.5.3.5 Kostenübernahme

Der Bund richtet dem Leistungserbringer des Rechtsschutzes in den BAZ eine einmalige pauschale Entschädigung für jede zugewiesene asylsuchende Person für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Rahmen der Beratung und Rechtsvertretung und damit auch für die Tätigkeit als Vertrauensperson aus.

Die mit der gesetzlichen Vertretung einer unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Person verbundenen Kosten nach Art. 17 Abs. 3 lit. b AsylG werden nach erfolgter Kantonszuweisung vom zuständigen Kanton übernommen; ungeachtet davon, welche Schutzmassnahmen getroffen werden.



1.5.4 Prüfung der Wegweisungsfrage

Wird ein Wegweisungsentscheid rechtskräftig, kann die kantonale Behörde nur noch die allfällige Unmöglichkeit des Vollzugs prüfen (Art. 46 Abs. 2 AsylG).

Vorbehalten bleiben allfällige besondere Massnahmen betreffend die Organisation der Reise (Begleitung, finanzielle Hilfe, Beförderung im Inneren des Landes usw.). Diese kann der Kanton im Rahmen seiner Kompetenzen entweder selbständig oder im Einvernehmen mit dem SEM treffen. Die Angemessenheit dieser Massnahmen bemisst sich nach verschiedenen Faktoren wie Alter, Grad der Selbständigkeit, Reiseziel und anderen im Dossier enthaltenen Elementen.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass das SEM in besonderen Fällen eine individuelle finanzielle Rückkehrhilfe gewähren kann.

1.6 Zweitasyll

Artikel 50 des Asylgesetzes regelt das Verfahren, nach dem Personen, die in einem anderen Staat als Flüchtlinge aufgenommen worden sind, in der Schweiz Asyl gewährt werden kann. Zu beachten ist diesbezüglich auch die von der Schweiz ratifizierte Europäische Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EATTR; SR 0.142.305).

Zweitasyll wird durch das SEM gewährt, wenn die ausländische Person in einem anderen Staat als Flüchtling aufgenommen worden ist und sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhält.

Ein ordnungsgemässer Aufenthalt setzt grundsätzlich den Besitz einer ausländerrechtlichen (Aufenthalts-)Bewilligung voraus. Hat das SEM, ohne vorgängig ein ordentliches Asylverfahren durchzuführen, auf die mögliche Wegweisung des Flüchtlings in den Erstasylstaat verzichtet und den Aufenthalt in der Schweiz in eigener Verantwortung im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme geregelt, dann ist die Dauer der vorläufigen Aufnahme im Rahmen der Prüfung des Zweitasylls nach Art. 50 AsylG ebenfalls zu berücksichtigen. Der Aufenthalt gilt als ununterbrochen, wenn die gesamte Abwesenheit aus der Schweiz während den vergangenen 2 Jahren nicht mehr als 6 Monate gedauert hat. Eine längere Abwesenheit kann allenfalls berücksichtigt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erfolgt ist (vgl. Art. 36 AsylV 1).

Gesuche um Gewährung von Zweitasyll in der Schweiz sind mittels des dafür vorgesehenen Formulars (vgl. Anhang 9 zu Weisung III / 1) bei der am Wohnsitz des Flüchtlings zuständigen kantonalen Migrationsbehörde einzureichen. Diese prüft die auf dem Formular eingetragenen Angaben und leitet das Gesuch anschliessend zum Entscheid an das SEM, Abteilung Dublin, Aufenthalt und Resettlement weiter.



1.7 Familienasyl und asylrechtlicher Familiennachzug nach Art. 51 AsylG

Ziffer 1.7 dieser Weisung richtet sich an die kantonalen Behörden und an die schweizerischen Vertretungen im Ausland. Sie informiert über einige Grundsätze betreffend Artikel 51 AsylG (Familienasyl und asylrechtlicher Familiennachzug).

Nicht unter Artikel 51 AsylG fallen Gesuche um Familiennachzug von *vorläufig aufgenommenen* Flüchtlingen (vgl. Weisung III / 3.2 Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen; ausländerrechtlicher Familiennachzug).

1.7.1 Art. 51 Abs. 1 AsylG: abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls Familienasyl) für Familienmitglieder in der Schweiz

Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

1.7.1.1 Die grundsätzlich Anspruchsberechtigten gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG

Ehegatten: Als Ehegatte gilt grundsätzlich, wer nach schweizerischem Recht oder nach dem Recht desjenigen Staates, in welchem die Eheschliessung stattfand, gültig verheiratet ist (Art. 45 IPRG; SR 291).

Wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschliessung das 18. Altersjahr nicht vollendet hatte und wenigstens ein Ehegatte Wohnsitz in der Schweiz hatte, wird die Ehe nicht anerkannt (Art. 45 Abs. 3 Bst. b IPRG). Eine Ehe, bei der zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht beide Ehegatten das 16. Altersjahr vollendet haben, wird ebenfalls nicht anerkannt und aus einer solchen Ehe ergeben sich zu diesem Zeitpunkt keine asylrechtlichen Ansprüche (Art. 45 Abs. 3 Bst. a IPRG). In den Fällen, in denen eine oder beide betroffenen Personen zwar im Eheschlusszeitpunkt noch unter 16 Jahre alt waren und Wohnsitz im Ausland hatten, im Beurteilungszeitpunkt aber beide Ehegatten das 16. Altersjahr vollendet haben, ist das Eheungültigkeitsverfahren anwendbar (gemäss Art. 105a ZGB).

Im Übrigen können Ehen von den Zivilgerichten für ungültig erklärt werden, wenn einer der Ehegatten bei der Eheschliessung minderjährig war und im Zeitpunkt der Einreichung einer Ungültigkeitsklage das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Minderjährigheirat; Art. 105a ZGB). Das SEM meldet Fälle, in denen während des Asylverfahrens ein Verdacht auf das Vorliegen eines derartigen Eheungültigkeitsgrunds besteht, den zuständigen kantonalen Anfechtungsbehörden (Art. 51 Abs. 1^{bis} AsylG i.V.m. Art. 106 ZGB). Letztere sind von Amtes wegen zur Erhebung der Ungültigkeitsklage verpflichtet (Art. 106 Abs. 1 ZGB). Ebenso erfolgt in der Regel eine Meldung durch das SEM, wenn während des Asylverfahrens Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde (Art. 51 Abs. 1^{bis} AsylG i.V.m. Art. 105 Ziff. 5 ZGB; Zwangsheirat). Das Verfahren zur Gewährung von Familienasyl wird während der Dauer des Melde- und Ungültigkeitsverfahrens sistiert. Befindet sich der Ehegatte des gesuchstellenden Flüchtlings im Ausland, so



III. ASYLBEREICH

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2025)

erfolgen die Meldung an die zuständige kantonale Behörde und die Sistierung des Verfahrens nach der Einreise der Ehegattin oder des Ehegatten in die Schweiz (Art. 51 Abs. 1^{bis}, vierter Satz AsylG). Falls die Ehe gültig ist, erfolgt die Gewährung des Familienasyls. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so scheidet ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft sowie die Gewährung von Familienasyl für die ehemalige Ehegattin oder den ehemaligen Ehegatten gemäss Art. 51 AsylG aus.

Eine im Ausland geschlossene Ehe wird in der Schweiz zudem (vorfrageweise) nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public, das heisst mit fundamentalen Grundsätzen des schweizerischen Rechts, offensichtlich unvereinbar wäre (Art. 27 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 3 IPRG). Das ist insbesondere der Fall bei Bigamie/Polygamie. Hingegen kann eine sogenannte „Stellvertreter-Ehe“ unter gewissen Voraussetzungen in der Schweiz anerkannt werden.

Konkubinatspartner: Den Ehegatten gleichgestellt sind die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Art. 1a Bst. e AsylV 1).

Eingetragene Partner: Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partner (Art. 1a Bst. e AsylV 1; Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare; Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231).

Minderjährige Kinder: Darunter fallen nicht nur die gemeinsamen minderjährigen Kinder eines Paares, sondern auch Kinder jedes einzelnen Partners (Stiefkinder), Adoptivkinder sowie gemäss Rechtsprechung unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch Pflegekinder (Mitglieder der „Kernfamilie“). Minderjährig ist, wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Art. 1a Bst. d AsylV 1, Art. 14 ZGB).

1.7.1.2 Voraussetzungen und Verfahren

Eine in der Schweiz lebende Person, die Familienangehörige nach Art. 51 AsylG in ihre Flüchtlingseigenschaft einbeziehen lassen will, muss die originäre Flüchtlingseigenschaft besitzen bzw. selbstständig als Flüchtling anerkannt worden sein.

Sofern der in der Schweiz lebenden Person nicht nur die originäre Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, sondern auch Asyl gewährt wurde, kann den Familienmitgliedern nach Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft Familienasyl gewährt werden.

Damit das SEM Artikel 51 AsylG prüfen kann, muss ein Gesuch um Asyl oder Familienasyl vorliegen.

Neben der Untersuchungspflicht der Behörde besteht eine Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person (Art. 8 AsylG).

Sämtliche Voraussetzungen nach Gesetz und Praxis für die Anwendung von Artikel 51 Absatz 1 AsylG – namentlich die Identität der gesuchstellenden Person, das Familienverhältnis (Eheverhältnis, Partnerschaft, Kindesverhältnis) zum in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling und eine tatsächlich gelebte, „schützenswerte“ Beziehung – sind von der gesuchstellenden Person grundsätzlich nachzuweisen, wenn



möglich und zumutbar, und ansonsten zumindest glaubhaft zu machen, durch substantiierte, begründete, widerspruchsfreie und möglichst belegte Vorbringen (Art. 7 AsylG, Nachweis der Flüchtlingseigenschaft).

Die Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft bzw. die Gewährung von Familienasyl ist jedoch nur möglich, wenn keine „besonderen Umstände“ dagegen sprechen. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten, durch die Praxis konkretisierten Gesetzesbegriff, dessen Zweck darin besteht, Missbrauchstatbestände zu unterbinden und den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, Personen kein Asyl zu gewähren, die in objektiver Hinsicht des spezifischen Schutzes des Asyls nicht bedürfen. Besondere Umstände sind beispielsweise gegeben, wenn die einzubeziehende Person bereits über einen Flüchtlingsstatus in einem sicheren Drittstaat verfügt oder die einzubeziehende Person eine andere Staatsangehörigkeit als der Flüchtling besitzt und die Beziehung auch im Heimatstaat des nicht verfolgten Familienmitglieds gelebt werden kann oder bezüglich der einzubeziehenden Person ein Asylausschlussgrund nach Art. 53 oder 54 AsylG vorliegt.

1.7.2 **Art. 51 Abs. 3 AsylG: abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls Familienasyl) für in der Schweiz geborene Kinder**

In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden auch als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 3 AsylG).

Da Personen Asyl gewährt wird, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft besitzen und kein Asylausschlussgrund vorliegt (Art. 49 AsylG), wird Kindern von Flüchtlingen mit Asyl auf entsprechendes Gesuch hin (Familien-)Asyl gewährt.

In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden nicht bereits kraft Geburt oder durch ihre Erfassung im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS als Flüchtlinge anerkannt.

Das SEM benötigt ein entsprechendes Gesuch, grundsätzlich – wenige Ausnahmekonstellationen vorbehalten – unterzeichnet durch beide Elternteile.

Es wird empfohlen, dem SEM Geburten unverzüglich zu melden und Geburtsscheine gleich nach Ausstellung zuzustellen. In der Schweiz geborene Kinder anerkannter Flüchtlinge werden nicht an den Verteilschlüssel angerechnet und lösen keine Verwaltungskostenpauschale nach Art. 31 AsylV 2 aus.

1.7.3 **Art. 51 Abs. 4 AsylG: asylrechtlicher Familiennachzug aus dem Ausland**

Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).



1.7.3.1 Zusätzliche Voraussetzungen

Art. 51 Abs. 4 regelt den asylrechtlichen Familiennachzug zu originär anerkannten Flüchtlingen *mit Asyl*.

Die Familienmitglieder, die sich im Ausland befinden, müssen durch die Umstände der Flucht, also unfreiwillig, von der Person in der Schweiz getrennt worden sein.

Damit wird weiter vorausgesetzt, dass die familiären Beziehungen bereits im Heimatstaat bestanden und dort auch tatsächlich gelebt wurden, grundsätzlich in einem gemeinsamen Haushalt.

Zudem müssen die familiären Beziehungen aktuell noch „schützenswert“ sein, das heisst, seit der Flucht ununterbrochen aufrechterhalten, nicht zwischenzeitlich förmlich aufgelöst oder (durch Eingehen neuer Beziehung/en) konkludent aufgegeben, sowie tatsächlich gelebt oder zumindest im Rahmen des Möglichen gepflegt worden sein.

Der Familiennachzug aus dem Ausland dient weder der Aufnahme von neuen, respektive von zuvor noch nicht gelebten, familiären Beziehungen, noch der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen.

Und schliesslich ist der Wille aller Familienmitglieder zur Familienzusammenführung und zur Wiederaufnahme des Familienlebens in der Schweiz, grundsätzlich in einem gemeinsamen Haushalt zu leben, erforderlich.

1.7.3.2 Information an Kanton

Im Fall des Nachzugs von grösseren Familien werden die Kantone vom SEM sowohl über die erteilte Einreisebewilligung als auch über die erfolgte Einreise in die Schweiz informiert.

1.7.4 Klärung der Familienverhältnisse mittels DNA-Profilen und Abstammungsgutachten

Bestehen in einem Verwaltungsverfahren *begründete* Zweifel über die *Abstammung* oder die *Identität* einer Person, die sich *auf andere Weise nicht* ausräumen lassen, so *kann* die zuständige Behörde die Erteilung von Bewilligungen oder die Gewährung von Leistungen von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig machen (Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen; GUMG; SR 810.12).



1.8 Anhänge zur Weisung 1²¹

(Anhänge 1- 10 sind separat auf Intranet verfügbar; beschränkter Zugriff)

- Anhang 1 zu Weisung III / 1** Zeitlich befristeter Passierschein 1
- Anhang 2 zu Weisung III / 1** Bestätigung bei Sicherstellung von Urkunden
- Anhang 3 zu Weisung III / 1** Meldeformular für den Eltern nachgereiste Kinder unter 14 Jahren
- Anhang 4 zu Weisung III / 1** Liste der nächstgelegenen Bundesasylzentren
- Anhang 5 zu Weisung III / 1** Merkblatt für Asylsuchende und Schutzbedürftige mit kantonaler Anwesenheitsbewilligung
- Anhang 6 zu Weisung III / 1** Empfangsbestätigung
- Anhang 7 zu Weisung III / 1** Merkblatt für Asylverfahren
- Anhang 8 zu Weisung III / 1** Zuständigkeitsliste für Asylgesuche aus der Haft
- Anhang 9 zu Weisung III / 1** Gesuch um Gewährung von Zweitasyll
- Anhang 10 zu Weisung III / 1** Auswertung elektronischer Datenträger im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2015

